

**Neuerlass einer Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem § 26 BNatSchG;
Änderung des Schutzgebietsumgriffs und Umbenennung des LSG 00331.01 in
"Isarleite zwischen Carossahöhe und B299 neu"**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	26.11.2025	Stadt Landshut, den	20.10.2025
Sitzungsnummer:	35	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

1. Die Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 "Südlich Schönbrunner Straße - Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz" vom 12.07.2024 machte Änderung des Gebietsumgriffes des LSG „Isar-Hangleiten zwischen Carossahöhe und B 299 neu“ erforderlich.

Die neue Verordnung wurde bereits im Dezember 2024 behandelt und wurde damals bereits dem Plenum zum Beschluss empfohlen. Im Vorgang zum Plenum vom Januar wurde dann aber festgestellt, dass zwei Grundstücke aus dem Umgriff herausgenommen wurden. Es muss hier beim Datenexport aus dem GIS zu einem Fehler gekommen sein. Daher wurde der TOP im Januar-Plenum abgesetzt. Der Vorschlag der Verwaltung, analog zum Verfahren im Schweinbachtal auch bei diesem Verfahren alle bereits legal bebauten Grundstücke vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen, wurde im Umweltsenat vom 12.02.2025 behandelt und beschlossen.

2. Diese Gebietsänderung erforderte eine erneute Beteiligung der bayernweit tätigen, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Träger öffentlicher Belange. Beteiligt am Verfahren wurden nochmals nach § 63 BNatSchG: BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Landesfischereiverband Bayern e.V., Landesjagdverband Bayern e.V., Landesverbandes für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V., Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), Wanderverband Bayern, Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Münchner Entomologische Gesellschaft e. V., Ökologischer Jagdverein Bayern e.V., Naturparkverband Bayern e.V.

Als Träger öffentlicher Belange wurden nochmals in das Verfahren einbezogen: Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., Regionaler Planungsverband Landshut, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deutsche Telekom Technik GmbH, Stadtwerke Landshut, Staatliches Bauamt Landshut, Freiwillige Feuerwehr Landshut, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Tiefbauamt und die Regierung von Niederbayern SG 24, 34 und 51.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben explizit ihr Einvernehmen bekundet: das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Stadtwerke Landshut, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbauamt der Stadt Landshut und die Regierung von Niederbayern SG 51 und 24.

3. Das Staatliche Bauamt wandte ein, dass die Grundstücke Fl.Nr. 1091/5, 1091/37 und 1091/38, Gemarkung Schönbrunn, zur reibungslosen Straßenunterhaltung aus dem schutzgebietsumgriff ausgenommen werden. Der Gebietsumgriff wurde entsprechend bereinigt.

4. a) Der Bayerische Waldbesitzerverband e. V. regte an, im Schutzzweck § 2 Nr. 1 im Satz 4 die Esche herauszunehmen, da diese aufgrund des Eschentriebsterbens nur eine sehr eingeschränkte Überlebenschance habe. Weiterhin gäbe es keine Naturwälder, so dass ein Hinweis auf die natürliche Vegetation in § 2 Nr. 1 S. 5 sinnvoller wäre. Dieser Argumentation kann gefolgt werden. Die Esche wurde aus dem Text S. 4 ersatzlos gestrichen; § 2 Nr. 1 S. 5 lautet nunmehr: „Dies entspricht weitgehend der natürlichen Vegetation“.

b) Ferner bat der Verein, beim Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 7 „Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen [...], den Nebensatz „sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert“ zu ersetzen durch „wenn es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Waldschutzes nicht notwendig ist“.

Der erste Teil dieser Änderung entspricht sinngemäß dem bisherigen Verbot. Die Gründe des Waldschutzes können mitaufgenommen werden, da unter Waldschutz in der Forstwirtschaft Maßnahmen zum Schutz von Wäldern und Baumbeständen vor Schäden jeglicher Art verstanden werden. Die Leistungsfähigkeit des Waldes wird sowohl von biotischen wie auch von abiotischen Faktoren bedroht. Biotische Gefahren für den Wald sind etwa Schadinsekten wie Borkenkäfer (z. B. Buchdrucker und Kupferstecher an Fichte), Eichenwickler oder Schwammspinner. Zu den abiotischen Gefahren zählen vor allem Klimaeinflüsse. Die Aufnahme der Waldschutzgründe in den Erlaubnistatbestand ermöglicht den Waldbesitzern, flexibler auf die Gefahren zu reagieren.

Zudem soll in § 4 Abs. 2 Nr. 7 folgender Satz aufgenommen werden: „Punkt 7 gilt nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung.“

Der Verein beansprucht gleichzeitig in den Sonderregelungen § 6 Nr. 2 für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 7, also der Untersagung, Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen. Dem entgegensteht, dass das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 ein absolutes Zugriffsverbot ausspricht. Die Sonderregelung § 6 Nr. 2 bleibt damit unverändert und die Ergänzung des § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird abgelehnt.

c) Das Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 8 soll nach Auffassung des Waldbesitzerverbandes verkürzt werden auf „Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist“. Der Zusatz „und keine Alternative zur Verfügung steht“ soll ersatzlos gestrichen werden. Dem kann entsprochen werden.

d) Bei der Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ist der Waldbesitzerverband der Meinung, dass eine Fläche von 0,1 ha keinen Kahlschlag darstellt und daher ersatzlos gestrichen gehört. Laut Definition bedeutet Kahlschlag die „vollständige Holzentnahme oder Entnahme von mehr als 60 % der herrschenden Baumschichten auf einer Fläche von mehr als Horstgröße“. Horst wird dabei als die Fläche zwischen 0,1 bis 0,5 ha bezeichnet. Eine Streichung ist daher erfolgt, der Satz lautet nunmehr: „Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, [...] Ödlandkultivierungen aller Art und Kahlschläge im Bereich des Schutzgebietes durchzuführen und Hecken, Bäume, Sträucher oder Gehölze außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Gewässern, zu beseitigen.“

e) Weiterhin möchte er, dass in die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Halbsatz 2 ein weiterer Ausnahmetatbestand für Verbot des Errichtens und Änderns von Straßen, Wegen, Park-, Camping-, Sport-, Spielplätzen geschaffen wird für LKW-befahrbare Forstwege. Das Errichten und Ändern von LKW-befahrbaren Wegen stellt jedoch einen weitreichenden Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet dar. Deshalb findet es keinen Eingang in den Ausnahmetatbestand.

f) Schließlich wünscht der Waldbesitzerverband eine Ergänzung in den Zuständigkeiten des § 8. In Absatz 1 soll der Satz eingefügt werden „In Fragen, die die ordnungsgemäße forstliche Nutzung betreffen, ist die Bayerische Forstverwaltung zu hören.“ Eine Anhörung ist sinnvoll, weil damit die externe Expertise bezüglich des Waldes in die Entscheidung miteinbezogen wird. Weiterreichende Rechte sind damit aber nicht verbunden. Daher wurde dieser Passus in die Verordnung aufgenommen.

5. Alle übrigen gaben keine Rückmeldung ab.

6. Der Verordnungsentwurf lag im Zeitraum zwischen dem 07.08.2025 und 13.09.2025 zusammen mit dem Lageplan öffentlich aus. Einwendungen erfolgten nicht.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über das Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 "Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu" wird Kenntnis genommen.
2. Der Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG vorgelegten Fassung und Abgrenzung wird zugestimmt. Der Änderung des Schutzgebietsumgriffs und der Umbenennung des LSG 00331.01 in "Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu" wird zugestimmt.
3. Die Verordnung über den Schutz von über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG und der Änderung des Schutzgebietsumgriffs und Umbenennung des LSG 00331.01 in "Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu" wird in der vorgelegten Fassung und Abgrenzung erlassen.

Anlagen:

Anlage 1 Verordnungsentwurf

Anlage 2 Karte (mit Geltungsbereich) 1:5.000

Anlage 3 Karte (mit Geltungsbereich) 1:10.000